

# Deutsche Marken

## I. Was wird geschützt?

Nach dem Markengesetz werden **Marken, geschäftliche Bezeichnungen** und **geografische Herkunftsangaben** geschützt. Marken dienen vor allem zur Bezeichnung von Produkten, Dienstleistungen und auch Firmennamen. Geschäftsbezeichnungen sind die Namen von Unternehmen und Werktitel.

## II. Schutzwirkung

Der Inhaber einer Marke oder einer Geschäftsbezeichnung kann verbieten, dass die gleiche oder eine ähnliche Bezeichnung für die gleichen bzw. für ähnliche Waren oder Dienstleistungen benutzt wird. Er verfügt also über ein **Verbotungsrecht**.

## III. Voraussetzungen

- **Marke**

Eine Marke muss geeignet sein, die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von den Waren oder Dienstleistungen eines anderen Unternehmens zu **unterscheiden**. Als Marke lassen sich vor allem Worte, Buchstaben, Zahlen, Abbildungen, Tonfolgen und dreidimensionale Gestaltungen oder Kombinationen hiervon schützen. Eine häufige Kombination besteht in der sog. Wort-/Bildmarke.

Eine Marke ist nicht schützbar, wenn diese die Beschaffenheit, die Menge, den Wert oder den Zweck der Waren oder Dienstleistungen bezeichnet. So ist z.B. der Begriff „Super-Sauber“ nicht für die Waren „Waschmaschine“ oder „Waschmittel“ eintragbar (er darf aber dennoch – bzw. gerade deswegen – von jedem benutzt werden). Andere

Ausschlussgründe sind z.B. täuschende oder bösgläubig angemeldete Marken. Die verschiedenen Gründe werden **„absolute Schutzhindernisse“** genannt.

Eine Bezeichnung muss **nicht neu** sein, um als Marke Schutz zu erhalten. Es ist beispielsweise möglich, früher schon als Marke geschützte Bezeichnungen erneut anzumelden. Auch kann prinzipiell eine Bezeichnung eingetragen werden, die schon für andere Waren- oder Dienstleistungsbereiche eingetragen ist, solange keine Verwechslungsgefahr besteht.

- **Geschäftliche Bezeichnung**

Ein Unternehmenskennzeichen ist der im Geschäftsverkehr benutzte **Name** oder die **Firma**. Auch fallen hierunter besondere Geschäftabzeichen, die als Kennzeichen eines Geschäftsbetriebs erkannt werden (z.B. die BMW-Niere).

Werktitel sind insbesondere die Namen von Druckschriften, Film-, Ton- und Bühnenwerken.

## IV. Entstehung des Schutzes

- **Marke**

Markenschutz entsteht in den allermeisten Fällen durch Anmeldung und Eintragung beim **Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)**. Auch ohne Eintragung wird Markenschutz erhalten, wenn das Zeichen bei den beteiligten Verkehrskreisen eine hohe Bekanntheit erworben hat.

- **Geschäftliche Bezeichnung**

Eine Geschäftsbezeichnung wird durch deren Benutzung im geschäftlichen Verkehr erworben.

## V. Das Anmelde- und Prüfungsverfahren bei Marken

- **Recherche**

Vor der Verwendung einer Produktbezeichnung oder einer geschäftlichen Bezeichnung (Firmierung) sowie vor einer Markenmeldung sollte unbedingt eine **Recherche** nach älteren Rechten durchgeführt werden. Die Recherche – insbesondere nach ähnlichen, d.h. nicht identischen Zeichen – ist kompliziert und sollte vom Anmelder i.d.R. nicht selbst durchgeführt werden.



- **Anmeldung**

Eine deutsche Markenmeldung ist beim DPMA einzureichen. Eine vollständige Markenmeldung umfasst den

**Erteilungsantrag** einschließlich der Angabe der zu schützenden Marke sowie eine Auflistung der Waren und/oder Dienstleistungen, für die Schutz begehrt wird. Die Waren und Dienstleistungen sind in **Klassen** zu gruppieren, von denen insgesamt 45 zur Verfügung stehen. Zudem sind die Amtsgebühren zu entrichten. In einer Anmeldung darf nur eine einzige Marke angemeldet werden.

- **Prüfung**

Das DPMA prüft, ob die Marke alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllt. Hierzu gehört **nicht die Recherche nach älteren Rechten!** Die beiden häufigsten Beanstandungen, geäußert in einem Prüferbescheid, sind einerseits die unzureichende Bezeichnung der zu schützenden Waren oder Dienstleistungen und andererseits die angeblich fehlende Unterscheidungsfunktion, weil der Prüfer die Marke als beschreibend einstuft. In diesen Fällen muss der Patentanwalt entsprechende

Anpassungen im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis vornehmen bzw. Argumente für die Schutzfähigkeit der Marke vortragen.

- **Eintragung**

Hat der Prüfer keine Bedenken (mehr) gegen die Eintragung, wird diese vom DPMA **veröffentlicht**. Mit der Eintragung kann das **Registrierungszeichen** ® an der Marke verwendet werden. An die Veröffentlichung schließt sich ein dreimonatiger Zeitraum an, in dem Inhaber älterer Markenrechte Widerspruch gegen die Eintragung einlegen können. Das DPMA als erste Instanz und das Bundespatentgericht in der zweiten Instanz entscheiden über den Widerspruch.

## VI. Sonstige Hinweise

- **Erlöschen einer Marke**

Der Markenschutz erlischt, wenn ein **Widerspruch** erfolgreich ist. Auch noch zu einem späteren Zeitpunkt kann vor einem speziell zuständigen Landgericht Klage auf Löschung der Marke wegen älterer Rechte (einschl. älterer Geschäftsbezeichnungen) erhoben werden. Des Weiteren wird die Marke auf Antrag oder Klage eines Dritten für die Waren bzw. Dienstleistungen gelöscht, für die sie in den letzten **5 Jahren nicht benutzt** wurde. Es sollten daher Nachweise aufbewahrt werden, die eine Benutzung belegen. Der Markenschutz erlischt gleichfalls, wenn das DPMA auf Antrag

eines Dritten entscheidet, dass die Marke wegen absoluter Schutzhindernisse nicht hätte eingetragen werden dürfen. Bei Nichterichtung der Verlängerungsgebühren endet der Markenschutz nach 10 Jahren. Eine Marke kann **beliebig oft verlängert** werden.

- **Erlöschen der geschäftlichen Bezeichnung**

Der Schutz für die geschäftliche Bezeichnung erlischt mit der Benutzungsaufgabe.

- **Zuständigkeiten**

Für Markenverletzungen sowie für Löschungsklagen wegen Verfalls oder wegen älterer Rechte sind spezielle Land- und Oberlandesgerichte zuständig. Patentanwälte beraten nicht nur in diesen Fällen, sondern auch z.B. bei Fragen zu Lizenzverträgen.

- **Internationaler Markenschutz**

Innerhalb von 6 Monaten nach der deutschen Anmeldung kann die Marke in anderen Ländern unter Wahrung des Anmeldetags der deutschen Anmeldung eingereicht werden (sog. **Prioritätsbeanspruchung**). Hier kommen insbesondere die **Gemeinschaftsmarke** mit Schutz in der gesamten EU und die **Internationale Registrierung (sog. IR-Marke)** in Frage. Mittels einer IR-Marke lässt sich in einfacher Weise durch eine einzige Anmeldung Schutz in den wichtigsten Industrieländern erlangen. Während die Gemeinschaftsmarke auch ohne eine vorherige deutsche Markenmeldung eingereicht werden kann, muss für die IR-Marke eine vorherige Heimateintragung in Form einer deutschen oder mittlerweile auch einer Gemeinschaftsmarke vorliegen. Auch nach Ablauf der Prioritätsfrist sind Auslandsanmeldungen möglich, wobei diesen Anmeldungen jedoch nicht der Anmeldetag der ersten Anmeldung zugesprochen wird.

## VII. Links

<http://dpma.de> - Homepage des Deutschen Patent- und Markenamtes

<https://register.dpma.de/DPMAregister/marke/einsteiger> - Recherche, Rechtsstands- und Verfahrensinformationen deutscher Marken

<https://euipo.europa.eu/eSearch> - Datenbank für EU-Marken

<http://www.wipo.int/romarin/search.xhtml> - Datenbank für IR-Marken

<http://www.cb-patent.com> - Homepage der Patentanwälte Canzler & Bergmeier

Das vorliegende Merkblatt informiert über ein Thema des Gewerblichen Rechtsschutzes und soll auf Chancen und Risiken des Gewerblichen Rechtsschutzes hinweisen. Es ist keineswegs Ziel des Merkblatts, Fachleuten Wissen zu vermitteln. Vielmehr soll Personen wie Geschäftsführern, Abteilungsleitern oder Ingenieuren Grundlagenwissen vermittelt werden, so dass diese ihre Entscheidungen auf einer fundierten Basis treffen können. Es handelt sich hierbei keinesfalls um eine Rechtsberatung. Verbindliche Rechtsauskünfte können nur schriftlich und auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Bei Fragen zum Gewerblichen Rechtsschutz wenden Sie sich bitte an einen Patentanwalt

